



# Kinder ganz stark.

## Das Elternbegleitbuch des Landes Nordrhein-Westfalen.

Kinder

Jugend

Familie

Frauen

Senioren

Generationen

Integration

Internationales



**Herzlichen Glückwunsch  
zur Geburt Ihres Kindes.**



## Inhalt

### Vorwort

I.	Durch den „Behörden-Dschungel“	6
II.	Wirtschaftliche Hilfen	10
III.	Sind Sie alleinerziehend?	13
IV.	Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner	14
V.	Kinderbetreuung	15
VI.	Familienbildung und Familienberatung	16
VII.	Checkliste für Behördengänge und Anträge	17



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes  
Nordrhein-Westfalen, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211 8618-50, [info@mgffi.nrw.de](mailto:info@mgffi.nrw.de),  
[www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)



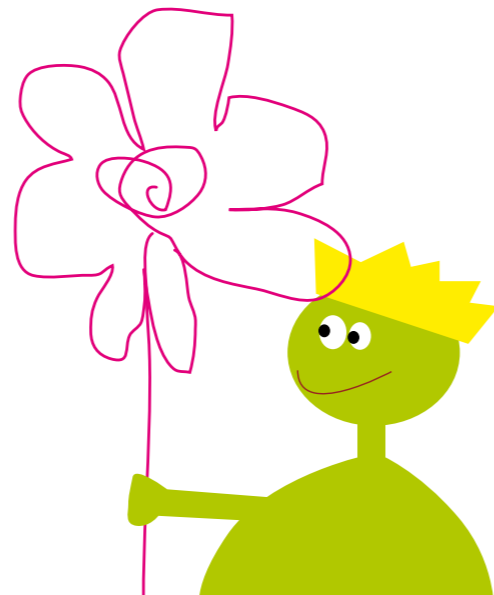
## Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Ich freue mich mit Ihnen über den neuen Erdenbürger und wünsche ihm einen guten Start ins Leben.

Auf diesem Weg möchten wir Sie und Ihr Kind gern begleiten und unterstützen. Ihr Sohn bzw. Ihre Tochter ist jetzt angewiesen auf ein positives und liebevolles Umfeld. Es braucht Liebe, Geborgenheit, Zuwendung, Achtung und Vertrauen ebenso wie Förderung und Konsequenz. Die Betreuung und Erziehung eines Kindes ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie manchmal Tag und Nacht fordert. Erziehung findet überall dort statt, wo Groß und Klein zusammenleben. Was aber ist eine „gute Erziehung“? Die Öffentlichkeit diskutiert immer wieder über diese Frage. Dabei ist eine Antwort stets klar: Eine „perfekte Erziehung“ gibt es nicht!

Ein Kind verändert die Welt. Wie sehr, kann man sich vorher kaum vorstellen. Die Geburt Ihres Kindes hat Ihr Leben sicherlich auch schon ein wenig „auf den Kopf gestellt“. Neben allen Glücksgefühlen wird es eine Weile dauern, bis Sie sich auf das neue gemeinsame Leben eingestellt haben. Viele Fragen tauchen in diesen ersten Monaten auf, wenn das Baby da ist. Bestimmt ist auch Ihr Bedürfnis nach Informationen groß.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bereits ein dichtes Netz an Informationsangeboten, Beratung und Hilfe für Kinder und Familien. Das Land will dieses Hilfenetz noch dichter und wirksamer gestalten. Eine der wichtigsten Aufgaben hierfür ist die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Ziel ist, nicht nur eine noch bessere Förderung der Kinder zu erreichen, sondern Familien insgesamt zu stärken. Die Suche nach Kinderbetreuung, Familien- und Erziehungsberatung oder einem familiennahen Bildungsangebot soll Ihnen erleichtert werden.



Mit dem „Elternnetzwerk Nordrhein-Westfalen Integration miteinander!“ unterstützen wir auch ganz gezielt Eltern mit Zuwanderungsgeschichte, die sich für die Zukunft ihrer Kinder engagieren.

Die Landesregierung, die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen möchten gemeinsam allen neugeborenen Kindern einen guten Start ins Leben und für die Zukunft ermöglichen. Dazu wurde dieses Elternbegleitbuch entwickelt.

Zum einen soll Sie das Elternbegleitbuch in den ersten Lebenswochen Ihres Kindes durch den „Behörden-Dschungel“ führen und Ihnen Auskunft über mögliche wirtschaftliche Hilfen geben. Zum anderen erhalten Sie eine Fülle von konkreten Angeboten für Kinder und Familien, Betreuungsmöglichkeiten für Ihr Kind sowie Beratungs- und Hilfestellen in Ihrer Gemeinde.

Ich hoffe, dass dieses Elternbegleitbuch Ihnen bei Fragen rund um Ihr Kind zur Seite steht. Zögern Sie bitte nicht, im Bedarfsfall die angebotenen Hilfen anzunehmen.

Liebe und Zuneigung, eine glückliche Kindheit sowie Werte, die Halt und Orientierung für die Zukunft bieten, sind das Beste, was wir unseren Kindern auf ihrem Lebensweg mitgeben können. Ihnen und Ihrem Kind wünsche ich in diesem Sinne alles nur erdenklich Gute.

**Armin Laschet**

Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



## I. Durch den „Behörden-Dschungel“

### Anmeldung Ihres Kindes nach der Geburt

Die Anmeldung Ihres Kindes beim zuständigen Standesamt übernimmt für Sie das Krankenhaus, in dem Ihr Kind geboren worden ist. Das Krankenhaus gibt die Geburtsanzeige sowie Ihre schriftliche Erklärung über die Bestimmung des bzw. der Vornamen an das Standesamt weiter. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Standesamtes nach dem Geburtsort Ihres Kindes, nicht nach Ihrem Wohnort. Sofern keine Fragen beim Standesamt auftreten, können Sie nach Fertigstellung die Geburtsurkunde dort abholen.

In vielen Fällen, z.B. wenn Sie nicht verheiratet oder Sie ausländischer Herkunft sind, müssen Sie persönlich noch einmal im Standesamt erscheinen und fehlende Unterlagen nachreichen oder die Vaterschaftsanerkennung erklären. Bei einer Hausgeburt müssen Sie Ihr Kind innerhalb einer Woche selbst beim zuständigen Standesamt anmelden. Dazu ist die von der Hebamme ausgestellte Geburtsbescheinigung vorzulegen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Standesamt.

### Hebammenbetreuung vor und nach der Geburt

Grundsätzlich haben Sie einen Anspruch auf die Unterstützung durch eine Hebamme Ihrer Wahl während der Schwangerschaft, der Geburt und für den Zeitraum von acht Wochen nach der Entbindung. Von Ihrer Hebamme erhalten Sie in der ersten Zeit Hilfe bei der Pflege und Ernährung Ihres Kindes, beim Stillen, bei sozialen und behördlichen Fragen und vieles mehr. Die Kosten für die Hebamme werden vollständig von Ihrer Krankenkasse übernommen.

Ein Verzeichnis der Hebammen an Ihrem Wohnort erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen, Ihrer Geburtsklinik oder im Internet unter [www.hebammensuche.de](http://www.hebammensuche.de).



### Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Als werdende Mutter genießen Sie einen besonderen Schutz sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. In dieser Zeit sind Sie von Ihrer Arbeit freigestellt, um sich auf die Geburt vorzubereiten bzw. sich nach der Geburt zu erholen und in Ruhe die erste Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Während des Mutterschutzes erhalten Sie – sofern Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen – von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten. Mutterschaftsgeld und ggf. von Ihrem Arbeitgeber einen Arbeitgeberzuschuss. Das Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss ergeben summiert Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen aus den letzten drei Kalendermonaten. Sofern Sie privat versichert sind, ist nicht die Krankenkasse, sondern die Mutterschaftsgeldstelle beim Bundesversicherungsamt in Bonn die richtige Anlaufstelle. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist können Sie Elternzeit beantragen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder – sofern Sie privat versichert sind – an das Bundesversicherungsamt in Bonn.

Einen Leitfaden zum Thema Mutterschutz erhalten Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

### Kündigungsschutz

Während der Dauer der Schwangerschaft und bis zu vier Monaten nach der Geburt darf Ihnen der Arbeitgeber nicht kündigen. Der Kündigungsschutz gilt unabhängig davon, ob Sie als Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren oder in Elternzeit gehen wollen. Der Kündigungsschutz besteht auch während der gesamten Dauer der in Anspruch genommenen Elternzeit.

Weitere Informationen zum Kündigungsschutz während und nach der Schwangerschaft finden Sie im Leitfaden zum Mutterschutz unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder in der kostenlosen Broschüre „Kündigungsschutz“, die Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Postfach 300 265, 53182 Bonn oder per E-Mail an [info@bmas.bund.de](mailto:info@bmas.bund.de) bestellen können. Jahre.



### Elternzeit

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen. Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. In Absprache mit Ihrem Arbeitgeber können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll.

Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre. Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.elterngeld.nrw.de](http://www.elterngeld.nrw.de) sowie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Hier wird auch ein Elterngeldrechner angeboten.

### Schulpflichtbefreiung von Müttern

Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes wei-



terhin die Schule freiwillig besucht werden. Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend. Kann nach der Geburt die Betreuung des Kindes nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge dazu sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung Ihres Kindes von Ihnen allein wahrgenommen wird. Falls die Betreuung Ihres Kindes durch Andere (z.B. durch die Großeltern) sichergestellt werden kann, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

### Anmeldung Ihres Kindes bei der Krankenkasse

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie Ihr Kind auch bei Ihrer Krankenkasse anmelden. Hierzu erhalten Sie vom Standesamt, bei dem Sie Ihr Kind in der ersten Woche nach der Geburt angemeldet haben, eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrer Krankenkasse. Bei miteinander verheirateten Eltern wird ihr Kind in die bestehende Familienversicherung kostenlos mit aufgenommen, ebenso bei minderjährigen Eltern, die selbst noch bei ihren Eltern mitversichert sind. Diese Regelung gilt bei allen gesetzlichen Krankenversicherungen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

### Eintrag des Kindes auf der Lohnsteuerkarte

Um einen Steuerfreibetrag zu erhalten, müssen Sie Ihr Kind auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Hierzu wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Einwohnermeldeamt vor Ort. Mitzubringen sind die Geburtsurkunde Ihres Kindes (diese erhalten Sie im Standesamt) sowie Ihr gültiger Personalausweis. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt.

### Vaterschaftsanerkennung

Sofern Sie verheiratet sind, ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig, da hier per Gesetz der Mann, der zum Zeitpunkt mit der Kindesmutter verheiratet ist, als Vater des Kindes gilt. Sofern Sie nicht verheiratet sind, besteht eine Vaterschaft erst dann, wenn sie anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Um eine Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt vor Ort. Hier wird die Anerkennung der Vaterschaft sowie die Zustimmung der Kindesmutter beurkundet. Die Anerkennung sollte – wenn möglich – bereits vor der Geburt oder kurz danach erfolgen.



## II. Wirtschaftliche Hilfen

### Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Eltern, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Hauptwohnsitz haben. Für die ersten zwei Kinder erhalten Sie ab 01.01.2009 jeweils 164 € monatlich. Für das dritte Kind erhöht sich dieser Betrag auf 170 € und für jedes weitere Kind auf 195 € monatlich. Ausgezahlt wird das Kindergeld an den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können Sie bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll. Das Kindergeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Kindergeld auch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Zu beantragen ist das Kindergeld bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Sofern Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, beantragen Sie das Kindergeld bei der Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), bei Ihrer zuständigen Familienkasse oder – sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind – bei Ihrem Dienstherrn.

### Kinderzuschlag

Zum 01. Januar 2005 hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag für einkommensschwache Familien eingeführt. Einen Kinderzuschlag können Sie bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn Sie zwar Ihren eigenen Unterhalt, nicht aber den Ihrer Kinder sicherstellen können. Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt bis zu 140 € pro Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Weitere Informationen sowie einen „Kinderzuschlagsrechner“ finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) oder bei Ihrer zuständigen Familienkasse.

### Elterngeld

Sofern sich ein Elternteil Zeit für die Betreuung ihres neugeborenen Kindes nimmt und in Elternzeit geht, haben sie Anspruch auf Zahlung von Elterngeld. Das Elterngeld gilt für alle Geburten ab 01.01.2007 und löst das bisherige Erziehungsgeld ab. Das Elterngeld ersetzt 67 % des bisherigen Nettoerwerbseinkommen, höchstens jedoch 1.800 € und mindestens 300 € – auch für Nichterwerbstätige. Gezahlt wird das Elterngeld bis zu 14 Monate nach der Geburt. Diese Zeit können Sie sich als Eltern frei un-



tereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann jedoch nur maximal zwölf Monate der Zeit in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme gilt – unter weiteren Voraussetzungen – für Alleinerziehende. Acht Wochen Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss werden jedoch auf zwei Monate der Elterngeldleistung für die Mutter angerechnet, da beide Leistungen den gleichen Zweck verfolgen. Der Bezugszeitraum des Elterngeldes verlängert sich also durch den Bezug der Mutterschaftsleistungen nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden pro Woche ist möglich. Das Elterngeld wird in diesem Fall gekürzt.

Zu beantragen ist das Elterngeld beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. in der Sie leben. Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Ihrer Elterngeldstelle sowie weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie unter [www.elterngeld.nrw.de](http://www.elterngeld.nrw.de). Ein „Elterngeldrechner“ wird unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) angeboten.

### Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben. Das Arbeitslosengeld I stellt eine Entgeltersatzleistung dar, die dem Anspruchsberechtigten

bei eintretender Arbeitslosigkeit ermöglichen soll, über einen gewissen Zeitraum hinweg den Lebensstandard zu sichern. Die Anspruchsdauer richtet sich nach Ihrem Alter und der vorangegangenen Beschäftigungsdauer. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des letzten Nettoeinkommens.

Um Arbeitslosengeld I zu erhalten, müssen Sie sich bei der zuständigen örtlichen Stelle der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gern weitere Fragen zum Arbeitslosengeld I.

### Arbeitslosengeld II

Sofern Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, haben Sie möglicherweise Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens eine Person in Ihrer Haushaltsgemeinschaft erwerbsfähig ist, d.h. keine gesundheitlichen Gründe gegen eine Erwerbsfähigkeit von mindestens drei Stunden täglich sprechen. Ob eine Erwerbsfähigkeit wegen der Betreuung von Kindern nicht möglich ist, spielt dabei keine Rolle. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes II ist einkommens- und vermögensabhängig. Zu beantragen ist das Ar-



beitslosengeld II bei Ihrer zuständigen Kommune bzw. Arbeitsgemeinschaft (ARGE), die Ihnen in Fragen zum Arbeitslosengeld II gern weiter hilft.

### Sozialhilfe nach dem SGB XII

Anspruch auf Zahlung von Sozialhilfe haben Sie dann, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Darüber hinaus sieht das SGB XII weitere Hilfen im Falle einer Pflegebedürftigkeit oder bei Behinderung vor. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig. Zuständig für die Zahlung von Sozialhilfe ist das örtliche Sozialamt in Ihrer Kommune. Dort erhalten Sie auch nähere Informationen.

### Wohngeld

Haushalte mit geringem Einkommen haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zahlung von Wohngeld. Wohngeld ist ein Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse. Der Zuschuss wird auf Antrag als Mietzuschuss für Mieter von Wohnraum bzw. als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung geleistet. Nicht antragsberechtigt sind folgende

Personengruppen:

- alleinstehende Erstauszubildende
- Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende
- Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe

Ihren Wohngeldantrag reichen Sie bitte mit den erforderlichen Nachweisen bei der Wohngeldstelle Ihrer Kommune ein. Dort berät man Sie gern. Wenn Sie ein Eigenheim bauen oder kaufen wollen, beraten Sie die zuständigen Stellen vor Ort über mögliche Förderungsmöglichkeiten durch Kommunen, Land, Bund und andere Stellen.

### Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Hilfe gibt es bei den zahlreichen Schuldnerberatungsstellen vor Ort. Bei existenzbedrohlichen Umständen bieten Ihnen die meisten Beratungsstellen das erste Beratungsgespräch ohne lange Wartezeiten an. Existenzbedrohliche Umstände sind beispielsweise Mietrückstände, Stromnachzahlungen, Kontenpfändungen, Ankündigungen von Inkassobüros oder Gerichtsvollziehern. Weitergehende Informationen erhalten Sie in einem Schuldnerberatungsbüro vor Ort oder unter [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).



### III. Sind Sie alleinerziehend?

Wenn Sie Ihr Kind alleine groß ziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-)Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehenden Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Um so wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens eines alleinerziehenden Elternteils bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen für Alleinerziehende.

Die Adressen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter [www.familienratgeber-nrw.de](http://www.familienratgeber-nrw.de). Sofern Sie keinen oder nicht den Ihnen zustehenden Unterhalt vom Vater bzw. von der Mutter Ihres Kindes erhalten, bietet Ihnen das Jugendamt vor Ort folgende Hilfen an:

#### Unterhaltsvorschuss

Sofern Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil keine bzw. unter dem festgesetzten Regelbedarf liegende Unterhaltszahlungen erhalten, können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragen. Unterhaltsvorschuss wird für Kinder bis zum

zwölften Lebensjahr für maximal 72 Monate (sechs Jahre) geleistet. Das Kind muss im Bundesgebiet bei einem Elternteil leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebend ist. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses orientiert sich am gesetzlichen Mindestunterhalt und beträgt seit dem 01.01.2008 für Kinder bis sechs Jahre 125 € und für Kinder bis zwölf Jahre 168 €.

Weitere Auskünfte zur Zahlung von Unterhaltsvorschuss erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt vor Ort oder unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

#### Beistandschaft

Die Einrichtung einer Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot Ihres zuständigen Jugendamtes. Eine Beistandschaft hat insbesondere die Aufgaben, die Vaterschaft Ihres Kindes festzustellen oder/und die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes geltend zu machen. Eingerichtet werden kann die Beistandschaft mit schriftlichem Antrag von dem Elternteil, mit dem das Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt und kann jederzeit schriftlich durch den antragstellenden Elternteil beendet werden.



#### IV. Der Kinderarzt – ein wichtiger Partner

Wächst mein Kind gesund heran? Diese Frage werden Sie sich im Verlauf der Entwicklung Ihres Kindes immer wieder stellen.

Ein sicherer Weg, die Entwicklung des Kindes zu verfolgen und zu überprüfen, ist der Gang zum Kinderarzt. Hier werden Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt, um rechtzeitig Fehlentwicklungen zu entdecken und zu behandeln. Überprüft wird die körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Kind wird gewogen, gemessen und gründlich untersucht. Je nach Entwicklungsphase werden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Vorsorgeheft festgehalten, das Sie zu jedem Untersuchungstermin mitnehmen sollten. Sinnvoll ist auch, den Impfpass bereitzuhalten. Oft wird im Anschluss an die Untersuchung eine Impfung vorgenommen. Die Früherkennungsuntersuchungen werden von den Krankenkassen bezahlt. Nehmen Sie die Termine zu den Früherkennungsterminen bitte regelmäßig wahr. Werden Entwicklungsverzögerungen oder Erkrankungen frühzeitig erkannt, kann wesentlich mehr zu ihrer Behandlung getan werden. Wichtig ist auch, dass Sie dem Arzt oder der Ärztin auffällige Beobachtungen mitteilen.

Damit möglichst alle Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen, wurde die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit eingerichtet. Sobald Ihr Kind an einer der Früher-

kennungsuntersuchungen U5 bis U9 teilgenommen hat, schickt die Ärztin oder der Arzt eine Bestätigung an diese „Zentrale Stelle“.

Die „Zentrale Stelle“ kann nun ermitteln, welche Kinder nicht an der Untersuchung teilgenommen haben, und schickt den Eltern dieser Kinder ein Erinnerungsschreiben. Die Eltern haben noch genügend Zeit, die Untersuchung nachzuholen.

Sollte jedoch auch dann das Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, informiert die „Zentrale Stelle“ die Kommune, in der die Eltern und das Kind leben, darüber, welche Kinder noch nicht bei einer Untersuchung waren. Die Kommune (in der Regel das Jugendamt) wird dann prüfen, ob Grund besteht, sich einzuschalten (z.B. durch Anruf oder Besuch der Familie). Folgende kostenlose Früherkennungsuntersuchungen gibt es:

U 1:	direkt nach der Geburt	U 7:	21. – 24. Lebensmonat
U 2:	3. – 10. Lebenstag	U 7a:	34. – 36. Lebensmonat
U 3:	4. – 6. Lebenswoche	U 8:	46. – 48. Lebensmonat
U 4:	3. – 4. Lebensmonat	U 9:	ca. 5 Jahre
U 5:	6. – 7. Lebensmonat	J 1:	13 – 14 Jahre
U 6:	10. – 12. Lebensmonat		

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter [www.kinderaerzte-im-netz.de](http://www.kinderaerzte-im-netz.de) und [www.bzga.de](http://www.bzga.de), oder Sie wenden sich direkt an einen Kinderarzt vor Ort.



#### V. Kinderbetreuung

##### Tageseinrichtung für Kinder

Jedes Kind ist anders. Jedes Kind hat unterschiedliche Begabungen und Bedürfnisse, das wissen Sie als Eltern am besten. Die Kindertageseinrichtung ist der Ort, der die Erziehung und Bildung in der Familie sinnvoll ergänzt und die kindliche Entwicklung in besonderer Weise fördert.

##### Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Zum 1. August 2008 ist das neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Kraft getreten. Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für unter Dreijährige insbesondere die frühe Bildung und individuelle Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots. Alle Kinder sollen gleichermaßen gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden. Deshalb werden alle vierjährigen Kinder auf ihre Sprachfähigkeit getestet. Kinder, bei denen Sprachdefizite erkannt werden, bekommen eine auf zwei Jahre angelegte, zusätzliche Sprachförderung. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)

##### Betreuung von Kindern unter drei Jahren

Immer mehr Eltern haben den Wunsch, Familie und Beruf zu vereinbaren. Aber nur wenn eine Kinderbetreuung vorhanden ist, können Mütter oder Väter ihren weiteren Berufsweg oder ihre berufliche Weiterbildung planen. Jedes Kind, das mindestens drei Jahre alt ist, hat einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Im Kindergartenjahr 2010/2011 soll dieser Anspruch auch für Kinder ab zwei Jahren gelten. Um das zu erreichen, investiert Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg in institutionelle Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder.

##### Tagesmütter und Tagesväter

Neu im Kinderbildungsgesetz ist auch eine stärkere Verankerung von Tagesmüttern und Tagesvätern. Viele Eltern schätzen die familiennahe Form der Bildung und Erziehung durch Tagesmütter und Tagesväter, ihre zeitliche Flexibilität und ihre besondere Bedeutung für die Kinder. Die Tagesmütter und Tagesväter werden im Allgemeinen über Fortbildungen qualifiziert und per Gesundheitszeugnis, polizeiliches Führungszeugnis sowie einem Hausbesuch überprüft. Die Kosten werden von Ihrem örtlichen Jugendamt einkommensabhängig ermittelt. Bei der Suche nach einer Tagesmutter oder einem Tagesvater hilft Ihr örtliches Jugendamt gerne.







### Familienzentren

Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen in Deutschland Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern alltagsnahe, ganzheitliche Hilfen rund um die Kindertagesstätten anzubieten. 1.500 Familienzentren gibt es schon. Bis zum Jahr 2012 sollen 3.000 dieser Zentren eingerichtet sein. Ziel ist es, Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien zusammen zu führen.

Unter [www.familienzentrum.nrw.de](http://www.familienzentrum.nrw.de) finden Sie sicher ein Familienzentrum in Ihrer Nähe sowie weitere, umfangreiche Informationen.

In allen Fragen der Kinderbetreuung beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Jugendamtes gerne.

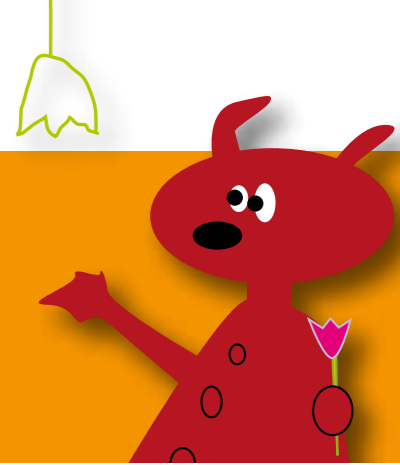
### VI. Familienbildung und Familienberatung

Viele Familien möchten besser verstehen, wie sich ihre Kinder entwickeln, wie sie sie fördern können und wie sie mit Rivalitäten unter Geschwistern oder mit Entwicklungsstörungen umgehen können. Auch Konflikte in der Beziehung oder Probleme mit Sorge- und Umgangsregelungen lassen die Eltern nach Hilfe und Beratung suchen.

In solchen Fällen können ihnen Angebote der Familienbildung und Familienberatung wertvolle Unterstützung geben, sei es durch Elternschulen, Gesprächskreise für Eltern, z.B. nach Trennung und Scheidung oder Einzelberatung. In Nordrhein-Westfalen stehen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern kostenlos und vertraulich rund 300 Familienberatungsstellen zur Verfügung. Sie können die Familienberatungsstellen bei ihrem zuständigen Jugendamt erfragen oder im Internet finden unter [www.bke-online.de](http://www.bke-online.de). Unter dieser Adresse gibt es auch Online-Beratungen für Eltern und Jugendliche.

Die Angebote der Familienbildung sind unter [www.familienbildung-in-nrw.de](http://www.familienbildung-in-nrw.de) zusammengestellt.

Die Familienbildungsstätten und Familienberatungsstellen kooperieren auch mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen familienbezogenen Diensten.

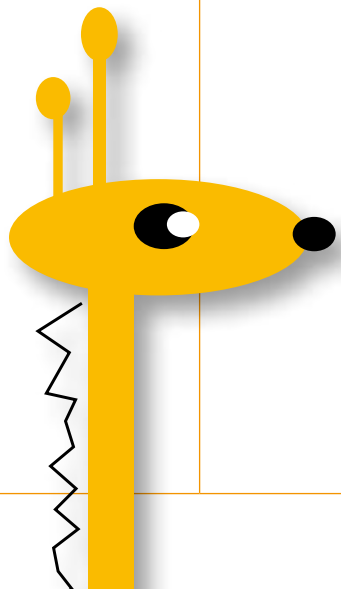


### VII. Checkliste für Behördengänge und Anträge

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Beginn Mutterschutzfrist/ Mutterschaftsgeld beantragen</b>	7 Wochen vor der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung der Gynäkologin/ des Gynäkologen
<b>Elternzeit beantragen</b>	spätestens 7 Wochen vor geplantem Beginn der Elternzeit	Arbeitgeber der Antragstellerin/ des Antragstellers	Der Antrag muss schriftlich sein und die Angabe über die Dauer der Elternzeit beinhalten.
<b>Vaterschaft anerkennen</b>	vor oder nach der Geburt möglich (Zustimmung der Mutter nötig)	örtlich zuständiges Standesamt oder Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausweise beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunden beider Elternteile</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes</li> </ul>
<b>Geburtsurkunde</b>	innerhalb einer Woche nach der Geburt	Standesamt des Geburtsortes <b>Hinweis:</b> Oft kann das Kind direkt im Krankenhaus angemeldet werden. Dann müssen Sie nur noch zum Abholen der Geburtsurkunde zum Standesamt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsbescheinigung der Klinik</li> <li>■ Personalausweis oder Reisepass desjenigen, der die Geburt anmeldet</li> <li>■ Heiratsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch</li> <li>■ schriftliche Erklärung über die Bestimmung der/des Vornamen/s und des Familiennamens, wenn Sie keinen gemeinsamen Ehenamen führen</li> </ul> <p>Wenn Sie nicht verheiratet sind, benötigen Sie zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Geburtsurkunde der Mutter</li> <li>■ Vaterschaftsanerkennung, falls bereits vorhanden</li> </ul>





Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Fortzahlung des Mutterschaftsgeldes beantragen</b>	unmittelbar nach der Geburt	Krankenkasse	Bescheinigung des Standesamtes
<b>Krankenversicherung des Kindes anmelden</b>	unmittelbar nach der Geburt	bei der Krankenkasse, bei der der berufstätige bzw. meistverdienende Elternteil versichert ist	Zunächst können Sie die Krankenkasse telefonisch informieren. Als Nachweis benötigt die Krankenkasse die Geburtsurkunde. Für Ihr Kind erhalten Sie eine eigene Versicherungskarte.
<b>Einwohnermeldeamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kind anmelden</li> <li>■ Lohnsteuerkarte ändern</li> <li>■ evtl. Kinderreisepass beantragen</li> </ul> 	so früh wie möglich nach der Geburt	Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personalausweis oder Pass eines Sorgeberechtigten</li> <li>■ Lohnsteuerkarte (bei Änderung der Steuerklasse auch Lohnsteuerkarte des Ehegatten)</li> <li>■ Geburtsurkunde des Kindes im Original</li> <li>■ evtl. Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung</li> <li>■ Soll ein Kinderpass beantragt werden, wird außerdem ein Lichtbild des Kindes gemäß Anforderungen der neuen Bundesdruckerei benötigt. Bei nur einem Erziehungsberechtigten wird zusätzlich ein Sorgerechtsnachweis benötigt.</li> </ul>

Was?	Wann?	Wo?	Womit?
<b>Elterngeld beantragen</b>	innerhalb der ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes  <b>Hinweis:</b> Elterngeld wird nur drei Monate rückwirkend gezahlt.	Elterngeldstelle <b>Hinweis:</b> Zuständig ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in der Sie leben.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ von beiden Elternteilen unterschriebener Antrag auf Elterngeld</li> <li><b>Ausnahme:</b> Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht.</li> <li>■ Geburtsbescheinigung des Kindes mit Verwendungszweck „Elterngeld“ oder „soziale Zwecke“ im Original</li> <li>■ Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeldzahlung</li> <li>■ Bescheinigung des Arbeitgebers über Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung</li> <li>■ Einkommenserklärung und Lohn- und Gehaltsbescheinigungen für die letzten 12 Monate vor der Geburt</li> </ul>
<b>Kindergeld beantragen</b>	spätestens bis zum vierten Lebensjahr des Kindes	Familienkasse der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit <b>Ausnahme:</b> Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beantragen das Kindergeld bei der Personalstelle des Dienstherrn.	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag auf Kindergeld</li> <li>■ Geburtsurkunde bzw. Geburtsbescheinigung des Kindes im Original</li> </ul>



Ministerium für Generationen,  
Familie, Frauen und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8618 - 50  
[info@mgffi.nrw.de](mailto:info@mgffi.nrw.de)  
[www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de)

